

sich aus dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem ergeben.

Die materiellen Mittel für das Gesundheitswesen sind vorwiegend für den vorbeugenden Gesundheitsschutz sowie für die bessere medizinische Betreuung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu verwenden.

Auf kulturellem Gebiet sind die Kräfte und Mittel vorrangig einzusetzen für eine solche Steigerung der Intensität und des Niveaus unseres geistig-kulturellen und künstlerischen Lebens, wie es die Entwicklung der kulturellen Bedürfnisse und der sozialistischen Persönlichkeit der Werktätigen und die Entwicklung neuer Werke unserer sozialistischen Kunst erfordern, wobei die Nutzung der vielfältigen Kultur- und Kunsteinrichtungen ständig weiter zu erhöhen ist.

In den **Plänen der Bezirke** sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Betrieben und WB folgende Aufgaben vorgesehen:

	M ME	VW-Plan 1967 1967	1966 ¹⁰
Aufwendungen für den Wohnungsbau	Mrd MDN	3,7	112
Zuwachs an			
Unterrichts- plätzen		60 000	103
Plätzen für die Tageserziehung		20 600	104
Kindergarten- plätzen		26 100	105
Plätzen in Kinder- krippen und Wochenheimen		9 300	106

Die Leistungen der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sind zur besseren Versorgung der Bevölkerung, insbesondere bei Reparaturen an technischen Konsumgütern und bei Dienstleistungen, zu steigern.

III.

Die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967

1. Der Ministerrat wird beauftragt, die Plandurchführung auf der Grundlage der mit diesem Gesetz beschlossenen Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1967 zu leiten.

Er hat sich in seiner Tätigkeit auf die Entscheidung der Grundfragen und die Sicherung der Hauptproportionen zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu konzentrieren.

Der Ministerrat hat auf der Grundlage der in diesem Gesetz festgelegten Hauptaufgaben den Ministern und Leitern der zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke staatliche Auflagen zum Volkswirtschaftsplan 1967 zu erteilen. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die staatlichen Auflagen allseitig zu erfüllen.

Der Ministerrat ist berechtigt und verpflichtet, zur Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekts entsprechend den Erfordernissen von Wissenschaft und Technik, den Bedingungen des Binnen- und Außenmarktes und der dritten Etappe der Durchführung der Industriepreisreform Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1967 im Prozeß seiner Durchführung zu verändern.

Ergeben sich dabei entscheidende Veränderungen, so sind diese den zuständigen Ausschüssen der Volkammer zur Beratung vorzulegen.

2. Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane tragen für die Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1967 in ihrem Verantwortungsbereich die persönliche Verantwortung.

Sie haben sich in ihrer Tätigkeit konsequent auf die Durchführung der Hauptaufgaben zu konzentrieren, ihre Erfüllung schwerpunktmäßig zu kontrollieren und notwendige Entscheidungen zu ihrer Durchsetzung zu treffen. Dabei ist von ihnen vorrangig die Produktion der tempo- und strukturbestimmenden Haupterzeugnisse sowie die Erfüllung der Exportaufgaben zu sichern.

Sie sind verpflichtet, bei der Plandurchführung die neuen Erkenntnisse der Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie die Bedingungen des Binnen- und Außenmarktes unverzüglich zu berücksichtigen.

3. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1967 in ihrem Bereich persönlich verantwortlich. Zur Wahrnehmung der höheren Verantwortung bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 sind den Vorsitzenden der Räte der Bezirke durch den Ministerrat bestimmte Vollmachten gegenüber den Leitern der im Territorium ansässigen Betriebe und Einrichtungen zu übertragen, die gewährleisten, daß sich die betrieblichen Maßnahmen im Einklang mit den territorialen Erfordernissen vollziehen.

Den Räten der Bezirke sind nur wenige strukturbestimmende staatliche Auflagen zum Volkswirtschaftsplan 1967 vorzugeben.

Die Räte der Bezirke haben in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Generaldirektoren der WB zu gewährleisten, daß zur Übereinstimmung der Entwicklung der Betriebe und Zweige mit der Entwicklung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden die im Plan 1967 gestellten Aufgaben erfüllt werden. Dabei konzentrieren sich die örtlichen Staatsorgane auf die Schwerpunkte der Entwicklung und unterstützen aktiv die Erfüllung der Planaufgaben der Zweige und wichtigen Betriebe auf ihrem Territorium.

Die Räte der Bezirke haben die Durchführung der Hauptaufgaben des Planes in ihrem Verantwortungsbereich zu leiten und zu kontrollieren. Sie haben auf ihrem Territorium die vorhandenen örtlichen Reserven besonders zur Herstellung von Konsumgütern, zur Erhöhung der Dienstleistungen, der Produktion von Baumaterialien und der Bauleistungen zu erschließen.